

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An den  
Präsidenten  
des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 25. August 2014  
Durchwahl 0711 279-2567  
Telefax 0711 279-2943  
Name Asmussen  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 35-6411.0/118/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Dr. Monika Stolz u. a. CDU  
- Gefährdet eine Verortung der Sonderschullehrkräfte an den Regelschulen die  
Qualität?  
- Drucksache 15/5590**

**Ihr Schreiben vom 07. August 2014**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wo sie die Aufgaben bzw. die Bedeutung der Sonderschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems erkennen kann und ansiedelt;*

Vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Fachkenntnisse und ihres breiten Systemwissens wirken die Lehrkräfte von sonderpädagogischen Einrichtungen im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und in inklusiven Bildungsangeboten daran mit, dass junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot an allgemeine Schulen ein ihren Voraussetzungen entsprechendes Bildungsangebot erhalten.

Darüber hinaus bieten die Sonderschulen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und ggf. außerschulische Partner an. Sie sind Bestandteil gesellschaftlicher Netzwerke, die einen wichtigen Beitrag zu einem höheren Maß an Aktivität und Teilhabe für den Einzelnen leisten und sich in der Förderung dieser jungen Menschen engagieren. Sonderschulen unterstützen die Verankerung einer inklusiven Grundhaltung in der Gesellschaft insgesamt.

2. *welchen Zusammenhang sie zwischen der dienst- und personalrechtlichen Verortung der Sonderschullehrkräfte und der Qualitätssicherung eines inklusiven Bildungssystems erkennen kann;*
3. *welche Gründe aus ihrer Sicht für eine dienst- und personalrechtliche Verortung an einer allgemeinen Schule, der dort überhäufig tätigen Sonderschullehrkräfte, sprechen;*

Durch Inklusion ändern sich an der allgemeinen Schule nachhaltig u.a. Team- und Arbeitsstrukturen sowie Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse. Dafür braucht es Klarheit in den Verantwortlichkeiten. Sowohl für die Schulleitung der allgemeinen Schule als auch für die Lehrkräfte der Sonderschulen muss klar sein, in welcher Funktion und mit welcher Verbindlichkeit sich das Verhältnis Schulleitung zu Lehrkraft gestaltet. Unabdingbar ist dabei, dass die Schulleitung der allgemeinen Schule als Dienstherr mit allen Lehrkräften diese Prozesse und Entwicklungen bearbeiten kann. Damit wird auch einer Doppelbelastung der Lehrkräfte (u.a. Teilnahme an Konferenzen und schulischen Veranstaltungen mehrerer Schulen) entgegengewirkt.

4. *wie viele Sonderschullehrkräfte derzeit überhäufig an einer allgemeinen Schule in Baden-Württemberg tätig sind und somit von einer geplanten Verortung bzw. Versetzung an eine allgemeine Schule betroffen wären;*

Über die amtliche Schulstatistik wird nicht erhoben, wie viele Sonderschullehrkräfte überhäufig an einer allgemeinen Schule in Baden-Württemberg tätig sind. Deshalb liegen dem Kultusministerium hierzu keine Informationen vor.

5. *welche Rückmeldungen und Reaktionen sie von Seiten der sonderpädagogischen Lehrkräfte und der Sonderschulen hinsichtlich der geplanten Verortung von Sonderschullehrkräften an allgemeinen Schulen erreichen;*

Dem Ministerium liegen Zuschriften von Fach- und Selbsthilfeverbänden, einer Schulleitervereinigung sowie einzelner Lehrkräfte vor. Diese sprechen sich gegen den Automatismus einer Verortung von sonderpädagogischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen aus, sofern sie dort mit mehr als der Hälfte ihres Deputats arbeiten.

6. *wie sie einer Schwächung der Professionalität der sonderpädagogischen Lehrkräfte in Baden-Württemberg durch die geplante Verortung an allgemeinen Schulen entgegenwirken möchte;*
7. *wie die Vorteile und Synergien, die ein professionelles sonderpädagogisches Kollegium hinsichtlich der Qualitätssicherung in der sonderpädagogischen Förderung mit sich bringt, in der geplanten Verortung von Sonderschullehrkräften an allgemeinen Schulen erhalten werden können;*

Die Sicherung der Fachlichkeit und Professionalität von Sonderschullehrkräften an allgemeinen Schulen soll durch die Bereitstellung entsprechender Angebote im Rahmen der Lehrkräftefortbildung sowie durch Maßnahmen der Qualitätssicherung (Austauschforen, Praxisbegleitung, Hospitationen etc.) gewährleistet werden. Auch zukünftig werden Sonderschulen über ein eigenes professionelles sonderpädagogisches Lehrerkollegium verfügen. Damit kann gesichert werden, dass die in Sonderschulen aufgebauten spezifischen Fachkonzepte unabhängig vom Lernort weiterentwickelt werden und passgenau für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen zum Einsatz kommen. Es gilt sowohl in inklusiven Bildungsangeboten an der allgemeinen Schule als auch in Bildungsangeboten an der Sonderschule eine hohe fachliche Qualität sicherzustellen.

8. *mit welchen Maßnahmen sie bei der geplanten Verortung von Sonderschullehrkräften an allgemeinen Schulen ein verwaltungsaufwändiges Versetzungskarussell vermeiden möchte;*

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Änderung des Schulgesetzes werden diesbezügliche Fragen aufgenommen. Diese gilt es in enger Abstimmung mit den Personalvertretungen zu klären und bedürfnisorientiert auszugestalten.

9. *ob sie plant, den an allgemeinen Schulen verorteten Sonderschulkräften auch Aufgaben zu übertragen, die über die gezielte sonderpädagogische Förderung hinausgehen;*

In inklusiven Bildungsangeboten übernehmen alle Lehrkräfte Verantwortung für den Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler. Sonderpädagogische Lehrkräfte nehmen im gemeinsamen Unterricht insbesondere die sonderpädagogischen Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahr. Sie stehen damit der Schülergruppe zur Verfügung, die einen vom Staatlichen Schulamt festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Unabhängig davon werden sonderpädagogische Lehrkräfte auch weiterhin in Fragen der Schulentwicklung, schulinternen Fortbildung etc. an allgemeinen Schulen mitwirken.

10. *was sie konkret unter „Schulen mit sonderpädagogischer Fachrichtungsexpertise“ bzw. „Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern“ versteht.*

Beide Bezeichnungen - "Schulen mit sonderpädagogischer Fachrichtungsexpertise" und "Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern" - werden im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Abteilung Sonderschulen) verwandt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule wurde auch die Verordnung über die erste und zweite Phase der Lehrerbildung angepasst. Eine Änderung betraf hierbei auch den Vorbereitungsdienst von angehenden Sonderschullehrkräften. Dabei wurde klargestellt, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Abteilung Sonderschulen) unter bestimmten Voraussetzungen auch an Gemeinschaftsschulen ausgebildet werden können und ihre Zweite Staatsprüfung teilweise an dieser Schulart ablegen können. Für die Ausbildung an einer Gemeinschaftsschule in einer sonderpädagogischen Fachrichtung ist Voraussetzung, dass die Anwärterin bzw. der Anwärter durch eine Mentorin bzw. einen Mentor mit einer Ausbildung zur Son-

derschullehrerin bzw. zum Sonderschullehrer und mit entsprechender Fachrichtungsexpertise durchgängig betreut wird und dass mehrere Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungsplan des entsprechenden Förderschwerpunktes unterrichtet werden.

Die Bezeichnung "Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern" ist seit 2003 Teil der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (vgl. § 5 und § 13 Sonderschullehrerprüfungsordnung II).

Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass die Ausbildung in den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und in sonderpädagogischen Handlungsfeldern zu erfolgen hat. Als sonderpädagogische Handlungsfelder werden in der Ausbildungsverordnung genannt:

- Schulentwicklungsprojekte,
- Frühförderung,
- Kooperation und Integration,
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
- Neue Medien und Kulturarbeit.

Nachdem nicht jedes der genannten Handlungsfelder an einer sonderpädagogischen Einrichtung vorgehalten wird, kann der Ausbildungsteil "Sonderpädagogisches Handlungsfeld" auch an einer anderen Einrichtung absolviert werden, die solch ein Handlungsfeld vorhält.

In Vertretung

Andreas Stoch MdL  
Minister

gez.  
Dr. Jörg Schmidt  
Ministerialdirektor